

Nachstehende Zulassungssatzung wurde geprüft
und in der 406. Sitzung des Senats
am 17.02.2021 verabschiedet.

Nur diese Zulassungssatzung ist daher verbindlich!

Prof. Dr. Ulrich Brecht
Prorektor Studium und Lehre

Zulassungssatzung der Hochschule Heilbronn über das Auswahlverfahren in dem Masterstudiengang

Nachhaltige Tourismusentwicklung

vom 02.06.2016

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Heilbronn am 17.02.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren in dem oben genannten Studiengang gemäß § 6 Absatz 4 HZG. Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Kriterien nach § 4 vergeben.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn vom 05.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und
 - c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 5 eine Rangliste.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören. Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Der Fakultätsrat bestellt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat bestellt eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis eines in- oder ausländischen Hochschulabschlusses, mindestens eines Bachelors, oder eines gleichwertigen Abschlusses i.S.d. §§ 29 Abs. 2 S. 5, 76 Abs. 2 S. 3 LHG („Abschluss“) mit einem Workload in einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten. Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen von mindestens 180 ECTS-Punkten können mit Auflage gemäß § 7 zugelassen werden, wenn Studienplätze aufgrund der Nichtannahme der Zulassung in den Fällen des Satzes 1 voraussichtlich verfügbar geblieben sind. Zur Gewährleistung der Vermittlung der Kompetenzziele, soll die Zahl der nach Satz 2 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber 40 % der Kapazität des ersten Studienseesters nicht übersteigen.
2. Das für den Zugang maßgebliche Erststudium nach Nr. 1 beinhaltet einen tourismuswissenschaftlichem, geographischen, planerischen, umweltbezogenen, wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Abschluss oder ein damit vergleichbares Studium.
3. Nachweis eines Prädikatsexamens in dem für die Zulassung unter Nr. 1 genannten Hochschulstudium. Als Prädikatsexamen gilt ein Abschluss mit der Note 2,5 oder besser. Das Vorliegen eines Prädikatsexamens kann auch angenommen werden, wenn ein nach den geltenden Regeln der Europäischen Kommission ermittelter ECTS-Grade von „B“ oder besser nachgewiesen wird.
4. In besonders begründeten Fällen können von Nr. 3 Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Bewerberin und der Bewerber wegen ihrer oder seiner bisherigen beruflichen Ausbildung, beruflichen Tätigkeiten oder sonstiger spezieller Vorkenntnisse erwarten lässt, dass sie oder er für den Masterstudiengang in besonderer Weise geeignet ist. Über die Ausnahme entscheidet die Auswahlkommission auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen nach § 6. Die Ausnahmefälle dürfen einen Anteil von 20 % der Zulassungskapazität nicht überschreiten.
5. Gute Kenntnisse der deutschen Sprache. Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung haben diese gemäß § 3 Abs. 4 Allgemeine Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn nachzuweisen. Von dem Nachweis befreit sind
 - Inhaberinnen oder Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,
 - Inhaberinnen oder Inhaber von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind.
6. Bewerberinnen und Bewerber, denen zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nach § 2 noch kein Bachelorzeugnis ausgestellt wurde, haben der Bewerbung die Bescheinigung „Vorläufige Bachelor-Bescheinigung zur Bewerbung um einen

Studienplatz in einem Masterstudiengang" gemäß § 3 Nr. 11 der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Heilbronn beizufügen.

§ 4a Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung sind gute Kenntnisse der englischen Sprache. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines der folgenden Zertifikate zu erbringen:

- a) TOEFL-Test internet-based Test mit mindestens 75 Punkten
- b) IEL-TS min. 6.0 overall band score
- c) Cambridge English: Advanced (CAE) min. 170 Level B2
- d) Cambridge English: Proficiency (CPE), C2
- e) Oxford Test of English min. CEFR B2 in allen Modulen oder
- f) Anderer Nachweis über ein Englischniveau von mindestens B2 gemäß europäischem Referenzrahmen.

§ 5 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Im Auswahlverfahren werden die von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen nach folgenden Kriterien bewertet:
 1. Studienleistung (die gegebenenfalls analog § 3 Abs. 4 Allgemeine Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn gemäß dem deutschen Notensystem errechnete Durchschnittsnote) in dem für die Zulassung unter § 4 maßgeblichen Abschluss.
 2. Einschlägige praktische Erfahrung (Praxiserfahrung) von mindestens 6 Monaten in Form einer ununterbrochenen kaufmännischen Tätigkeit oder Ausbildung, die im Anschluss an das unter § 4 genannten Hochschulstudium erbracht wurde und die gemäß Absatz 3 bewertet werden.
 3. Fachliche Passgenauigkeit des Erststudiums. Die Passgenauigkeit des Erststudiums wird auf einer Punktskala von 0 bis 60 eingestuft. Die Einstufung hinsichtlich der Passgenauigkeit erfolgt durch die Auswahlkommission zur Gewährleistung einer Vermittlung der Kompetenzziele des Studiengangs.
- (3) Aus den Kriterien nach Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 wird eine Punktzahl wie folgt ermittelt:
 1. Das Kriterium nach § 5 Absatz 2 Ziffer 1 (Durchschnittsnote) fließt zu 50% gemäß nachstehender Tabelle in die Berechnung der Gesamtpunktzahl ein.

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7
Punkte	60	57	54	51	48	45	42	39
Note	1,8	1,9	2	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5
Punkte	36	33	30	27	24	21	18	15

2. Das Kriterium nach § 5 Absatz 2 Ziffer 2 (Praxiserfahrung) fließt zu 20% gemäß nachstehender Tabelle in die Berechnung der Gesamtpunktzahl ein.

Monate	18 und mehr	12 bis unter 18	6 bis unter 12	weniger als 6
Punkte	30	20	10	0

3. Das Kriterium nach § 5 Absatz 2 Ziffer 3 (fachliche Passgenauigkeit des Erststudiums) fließt zu 30 % in die Berechnung der Gesamtpunktzahl ein.
- (4) Die gewichtete Punktzahl wird auf eine Dezimalstelle genau errechnet. Eine Rundung findet nicht statt. Bei der Studienplatzvergabe werden die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten gewichteten Punktzahl vorrangig berücksichtigt. Bei Ranggleichheit wird ausgewählt, wer die bessere Abschlussnote nach Abs. 2 Ziffer 1 hat. Bleibt die Ranggleichheit bestehen, entscheidet das Los.

§ 6 Bewerbungsunterlagen

Zur Bewerbung um einen Studienplatz ist ein besonderer Zulassungsantrag auszufüllen und einzureichen. Diesem Antrag sind in Ergänzung der Erfordernisse aus der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn in der jeweils gültigen Fassung die folgenden Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Kopien der Originaldokumente des unter § 4 Absatz 1 genannten Hochschulabschlusses und eine Übersicht der Fächer mit Einzelnoten (Transcript of Records). Falls die Originale in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurden, sind Übersetzungen in Deutsch beizufügen.
2. Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (englisch oder ggf. deutsch) durch Vorlage von Sprachzeugnissen. Das Sprachzeugnis ist als Kopie des Originaldokumentes vorzulegen.
3. Nachweis der unter § 5 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 genannten Kriterien durch Kopien.
4. Schriftliche Stellungnahme zur Motivation und persönlichen Eignung zum Masterstudium in deutscher Sprache (ca. 500-700 Wörter) einschließlich tabellarischen Lebenslaufs. In der schriftlichen Stellungnahme sollen die Ziele und Erwartungen der Bewerberin oder des Bewerbers dargestellt werden sowie zusätzliche Angaben gemacht werden über ggf. besondere Qualifikationen und Kenntnisse, sowie über außeruniversitäre Leistungen, die die besondere Eignung für das angestrebte Studium erkennen lassen.

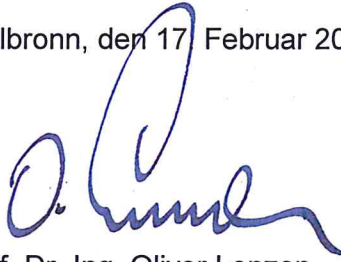
§ 7 Zulassung und Zulassung unter Auflagen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen von 210 ETCS-Punkten werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß §§ 1 und 6, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 und nach Auswahlentscheidung gemäß §§ 3 und 5 zum Studium zugelassen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkten, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkten, werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß der §§ 1 und 6, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 und nach der Auswahlentscheidung gemäß der §§ 3 und 5 unter Auflage zum Studium zugelassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerberin oder den Bewerber, vor Abschluss des Masterstudiums die zum Erreichen der Eingangsvoraussetzung (210 ECTS-Punkte) fehlenden ECTS-Punkte nach Beschluss des für diesen Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses und den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung in den Bachelorstudiengängen der Hochschule zu erwerben, auf denen der Masterstudiengang aufbaut.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Heilbronn in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung der Hochschule Heilbronn vom 15.11.2017 aufgehoben.
- (2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Heilbronn, den 17. Februar 2021



Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen

Rektor

Die Satzung wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 28. Juni 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn, den 01. März 2021



Prof. Dr. Ulrich Brecht

Prorektor Studium und Lehre